

Richtlinien
über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung
von Jugendwanderungen, Jugendfahrten sowie
Ferien- und Freizeitlager
Stand: 01.02.2004

Satzung und Änderungen

Satzung vom 01.02.2004

Der besseren Lesbarkeit wegen wird die männliche Schreibweise benutzt, es sind jedoch stets alle Menschen unabhängig ihres Geschlechts gemeint.

1. Grundsätze und Förderungsabsicht

Durch die geförderten Maßnahmen sollen Möglichkeiten, sich zu erholen, Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und die Persönlichkeit weiterzuentwickeln, geschaffen werden.

Zu diesen Maßnahmen gewährt die Stadt Niederkassel Zuschüsse aus Stadtmitteln. Diese sollen dazu dienen, finanziell schwächer gestellten Kindern und Jugendlichen die Teilnahme durch Senkung ihres Teilnahmebeitrages zu erleichtern.

Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf Freizeitmaßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit.

1. Förderungsgrenzen

1. Nicht gefördert werden:

1. Maßnahmen, bei denen sich die An- und Abreise zu mehr als einem Drittel der Gesamtdauer auf Eisenbahn-, Omnibus- oder Pkw-Fahrten erstrecken;
2. Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziell ausgerichteten Reisegesellschaften oder Reisebüros, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und die eigenständige Gestaltung der Maßnahme nicht berührt wird;
3. Maßnahmen, für die keine ausreichende Zahl Jugendgruppenleiterinnen und / oder Jugendgruppenleiter mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung stehen;
4. Maßnahmen, die für Jungen und Mädchen gemeinsam durchgeführt werden, wenn nicht je ein weiblicher und männlicher Gruppenleiter zur Verfügung stehen; davon braucht nur eine Person im Besitz des entsprechenden Ausweises zu sein. Die weitere Begleitperson soll erzieherische Erfahrungen besitzen.

2. Besondere Voraussetzungen der Förderung mit Zuschüssen

1. Aufenthaltsdauer

Jugendfreizeiten müssen mindestens 2 Tage dauern. An- und Abreisetag gelten zusammen für die Berechnung der Förderungsbeträge als ein Tag. Jede Maßnahme wird für höchstens 24 Tage gefördert.

2. Gruppenstärke und Altersbegrenzung

Die Gruppen müssen einschließlich der Jugendgruppenleiterin bzw. des Jugendgruppenleiters mindestens 6 zuschlußfähige Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer haben. Zuschußfähig sind Kinder und Jugendliche, die im Jahr der Maßnahme zwischen 6 und 18 Jahren alt sind und ihren Wohnsitz in Niederkassel haben. Das gleiche gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer vom 19. bis 27. Lebensjahr, soweit sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, Grundwehrdienst oder Zivildienst ableisten, oder über kein eigenes Einkommen verfügen, wenn die Mehrzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer 6 bis 18 Jahre alt ist. Als Jugendgruppenleiterinnen bzw. Jugendgruppenleiter eingesetzte Personen sind ohne Altersbegrenzung in die Förderung eingeschlossen.

Das gilt auch für eine Handwerkerin bzw. einen Handwerker je 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, deren / dessen Einsatz im jugendpflegerischen Interesse liegt und im Antrag besonders begründet werden muß. Bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung sind auch zuschlußfähig eine Köchin bzw. ein Koch oder eine Hilfsperson je 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

3. Voraussetzungen für Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter

Die eingesetzten Leistungskräfte müssen über einen Ausweis für Jugendgruppenleiterinnen oder Jugendgruppenleiter verfügen oder eine sonstige Qualifikation nachweisen können.

Besteht die Gruppe aus mehr als 6 zuschlußfähigen Personen, so kann auf je 5 zuschlußfähige Personen im Sinne von Ziff. 2.2 eine zusätzliche Leitungskraft bezuschußt werden.

4. Versicherungsschutz

Der Träger der Maßnahme hat bei Antragstellung, spätestens jedoch vor Antritt der Reise, der Verwaltung des Jugendamtes gegenüber zu erklären, daß für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausreichender Versicherungsschutz besteht.

3. **Höhe des Zuschusses**

1. Der Zuschuß beträgt 2,80 Euro pro Person und Tag bei einer Maßnahmedauer von 8 bis höchstens 24 Tagen.

Bei Maßnahmen mit einer Dauer von 2 bis 7 Tagen beträgt der Zuschuß 1,90 Euro pro Person und Tag.

2. Der Zuschuß wird nur gewährt, wenn die Teilnahmebeiträge und / oder die Eigenleistung des Trägers mindestens 50 % der Gesamtkosten betragen.
3. Auf gesonderten Antrag erhalten abweichend von Punkt 3.1 Sozialhilfe- oder Arbeitslosenhilfeempfängerinnen bzw. Arbeitslosenhilfeempfänger oder Inhaberinnen und Inhaber des Niederkassel-Passes und deren Kinder einen Zuschuß von 70 % des Teilnahmebeitrages höchstens jedoch 11,10 Euro pro Tag.
4. Für behinderte Teilnehmer/innen wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs zusätzlich ein Zuschuß von 11,50 Euro pro Person und Tag gezahlt.
Für je 5 behinderte Teilnehmer/innen wird eine zusätzliche Leitungskraft in die Förderung einbezogen. Ein förderungsfähiger höherer Bedarf an zusätzlichen Leitungskräften ist glaubhaft zu machen.

4. **Antragsverfahren und Auszahlung**

1. **Einreichung des Antrages**

Der Träger der Maßnahme reicht einen Antrag unter Verwendung des bei der Verwaltung des Jugendamtes erhältlichen Formblattes bis zum 15.03. des laufenden Jahres ein. Später eingehende Anträge können nur im Rahmen der ggf. dann noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel berücksichtigt werden.

Die Förderungsfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Alter von 19 bis 27 Jahren ist zu begründen.

2. **Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses**

Der Träger erhält unverzüglich nach Antragstellung einen Bescheid darüber, ob die Förderungsvoraussetzungen vorliegen.

5. **Verwendungsnachweis und Abrechnung**

Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Träger ein Formblatt zur Führung des Verwendungsnachweises.

Innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme ist dem Fachbereich Jugend dieser Verwendungsnachweis nach Formblatt vorzulegen.

Teilnahmelisten können nur im Original zur Führung des Verwendungsnachweises benutzt werden.

Das eingesetzte Begleitpersonal sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Alter von 19 bis 27 Jahren sind in der Teilnahmeliste besonders kenntlich zu machen.

Es ist zu bestätigen, daß der Zuschuß antragsgemäß verwendet wurde.

6. Rückzahlung des Zuschusses

Für Rückzahlungen gelten Ziffer 12 und 13 der allgemeinen Grundsätze.

7. Diese Richtlinien finden keine Anwendungen auf Maßnahmen der Feriennaherholung.

Über diese entscheidet der Jugendhilfeausschuß im Einzelfall.